

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Herbstsession 2025

Session d'automne 2025

Sessione autunnale 2025

Stand / état / stato: 18.08.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EFD

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4229	n	DE FR IT Po. Gugger. Eine starke Schweiz dank moderaten Tabaksteuern		++	✓	Glarner
24.3776	n	DE FR IT Mo. Bertschy. Keine teuren biodiversitätsschädigenden Subventionen. Die Mineralölsteuer- Rückerstattung ist aufzuheben		-		
24.3959	n	DE FR IT Mo. Aeschi. Sanierung der Bundesfinanzen durch Dividenden der Postfinance		-	✗	
24.4039	n	DE FR IT Mo. Kutter. Anreize für ein inklusives Arbeitsumfeld		-	✗	
24.4098	n	DE FR IT Po. de Courten. Die Stärkung des Grenzschutzes über den Sommer 2024 hinaus dauerhaft fortführen		-	✗	
24.4134	n	DE FR IT Mo. Badran Jacqueline. Gesetzliche Grundlage für den Verteil- mechanismus für die Ergänzungssteuer- Erträge aus der OECD-Mindestbesteue- rung		-		
24.4152	n	DE FR IT Mo. Gafner. Gleiche Steuerabzüge für alle Familien		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

24.4154	n	DE FR IT	Mo. Fraktion S. Schuldenbremse modernisieren	Wyss	-	✗
24.4182	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Symmetrische Bewirtschaftung von Defiziten und Überschüssen des Bundes	Andrey	-	
24.4231	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Bundespersonal. Vorrang für Schweize- rinnen und Schweizer bei der Besetzung von Stellen		-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4229	n	DE FR IT Po. Gugger. Eine starke Schweiz dank moderaten Tabak- steuern		++	✓	Glarner

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, angesichts des Zustands des Bundeshaushaltes und AHV Fonds, folgende Punkte zu prüfen:

1. Erhöhung der Tabaksteuerbelastung für Zigaretten und andere Tabak- und Nikotinprodukte um 10%, als Beispiel Zigaretten von circa 51% auf circa 61%.
2. Längerfristige Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung für Zigaretten und andere Tabak- und Nikotinprodukte auf mindestens 75%, entsprechend der Empfehlung der WHO. Die Schweiz hat derzeit die niedrigste Gesamtsteuerbelastung für Zigaretten in Europa.
3. Die grundsätzliche Anpassung der Tabaksteuercategorien welche auf die neuen Tabak- und Nikotinprodukte derzeit angewendet werden.
4. Die erwarteten Mehreinnahmen für den AHV Fonds dank der erhöhten Tabaksteuer

Begründung

Die Schweiz hat die niedrigste Gesamtsteuerbelastung für Zigaretten in Europa.

25 der 27 EU Mitgliedstaaten sowie Grossbritannien übertreffen das Steuerziel der WHO teilweise deutlich.

Durch eine Anpassung der Tabaksteuer auf das europäische Mittel kann der Bund über 250 Millionen an zusätzlichen Einnahmen generieren. Diese zusätzlichen Mittel würden die AHV entlasten, den grössten Ausgabenposten im Bundesbudget.

Eine Erhöhung der Tabaksteuer hat mehrere positive Effekte:

1. Sie rettet effektiv Leben durch den Rückgang des Zigarettenkonsums.
2. Sie ermöglicht es der Schweiz, dringend benötigte Mehreinnahmen für den AHV-Fonds zu gewährleisten.
3. Essenzielle Bereiche im Bundesbudget wie die Bildung müssten nicht oder weniger stark gekürzt werden.

[1] Bundesamt für Gesundheit (BAG): <https://tinyurl.com/BAGTabaksteuer>

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist bereit, die aufgeführten Fragen im Rahmen der Erfüllung des Postulats der WAK-N (23.3588 «Gesamtschau des Markts für Tabak- und Tabakersatzprodukte») zu beantworten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3776	n	DE FR IT Mo. Bertschy. Keine teuren biodiversitäts-schädigenden Subventionen. Die Mineralölsteuer-Rückerstattung ist aufzuheben		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der die Rückerstattung der Mineralölsteuer aufgehoben wird für:

1. Pistenfahrzeuge;
2. Land- und Forstwirtschaft;
3. Naturwerkstein-Abbau;
4. Berufsfischerei;
5. Personenbeförderung durch vom Bund konzessionierte Schifffahrtsunternehmen.

Begründung

Die Rückerstattung der Mineralölsteuer ist ein veralteter Mechanismus, der aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht mehr zeitgemäss ist. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat schon 2018 in ihrem Bericht festgestellt, dass diese Rückerstattungen dem Subventionsgesetz widersprechen und internationale Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz untergraben. Im Rahmen der Revision des CO₂ Gesetzes wurde 2024 bereits die Ausnahmen für die konzessionierte Transportunternehmen aufgehoben.

Durch die Abschaffung dieser verbleibenden biodiversitätsschädigenden Subventionen könnten erhebliche und dringend nötige Einsparungen im Bundeshaushalt erzielt werden. Laut dem Schlussbericht der Revision der Rückerstattungen der Mineralölsteuer von 2023 belaufen sich die Steuerrückerstattungen der noch steuerbefreiten Branchen jährlich auf rund 80 Millionen Franken.

Der Einsatz fossiler Brennstoffe verursacht erhebliche CO₂-Emissionen, die durch die aktuelle Rückerstattungspolitik gefördert werden. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Die Aufhebung der Rückerstattungen ist ein notwendiger Schritt, um Fehlanreize zu beseitigen, und die Klimaziele der Schweiz zu erreichen. Wenn politisch gewünscht, kann die Unterstützung der verschiedenen Sektoren immer noch durch Fördermechanismen erfolgen, die keine klimaschädlichen Effekte haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Ende 2021 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement (EFD) und dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) – sowie in Konsultation mit den betroffenen Branchen – eine Revision der Mineralölsteuerrückerstattung nach Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) zu erarbeiten. Dies mit dem Ziel, die Rückerstattungen möglichst konform zur Klimapolitik auszugestalten.

Gemäss den Ergebnissen der Regulierungsfolgeabschätzung im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 31. März 2023 wäre die zu erwartende Reduktion der CO₂-Emissionen durch die Aufhebung oder Reduzierung der Rückerstattungen sehr gering. Dies ist vor allem auf das Fehlen alternativer Technologien in häufig spezialisierten Anwendungen und auf speziellem Gelände bei den betroffenen Branchen zurückzuführen. Gleichzeitig haben die Rückerstattungen für die betroffenen Branchen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Bei der Land- und Forstwirtschaft ist die Wirkung der Rückerstattungen auch deshalb gering und ein unerwünschter Anreiz zum Mehrverbrauch ist deutlich tiefer, weil diese unabhängig vom effektiven Treibstoffverbrauch nach Massgabe von Normfaktoren erfolgen. Auf der Basis dieser Ergebnisse hat der Bundesrat am 8. Dezember 2023 beschlossen, die Rückerstattungen unverändert beizubehalten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3959	n	DE FR IT Mo. Aeschi. Sanierung der Bundesfinanzen durch Dividenden der Postfinance		-	✗	

Eingereichter Text

Die PostFinance AG wird aus Die Schweizerische Post AG herausgelöst und zukünftig als eigenes bundesnahes Unternehmen auf gleicher Stufe wie Die Schweizerische Post AG geführt.

Begründung

Die Schweizerische Post AG missbraucht die Dividendeneinkünfte von Die PostFinance AG um eine aggressive Akquisitionsstrategie des Ex-McKinsey-Beraters Roberto Cirillo zu verfolgen. Selbst die NZZ titelte am 9. Oktober 2023: «Die Post im Kaufrausch». Durch die Herauslösung der PostFinance AG aus Die Schweizerische Post AG fließen die Dividenden von Die PostFinance AG zukünftig direkt an die Eidgenossenschaft und tragen dort zur Sanierung der Bundesfinanzen bei, während gleichzeitig Die Schweizerische Post AG angehalten wird, ihre aggressive Akquisitionsstrategie zu überdenken.

Stellungnahme BR/Behörde

Die PostFinance AG ist eine Aktiengesellschaft im 100%-Eigentum der Schweizerischen Post AG und damit integraler Bestandteil des Postkonzerns. Die Schweizerische Post hat ihrer Tochter in den vergangenen 5 Jahren (2019-2023) durch Ausschüttungen Kapital im Umfang von 608 Millionen entzogen. Sie hat ihrer Tochter gleichzeitig zur Stärkung der Kapitalbasis (TBTF-Eigenkapitalvorschriften) zusätzliche Mittel im Umfang von 442 Millionen zur Verfügung gestellt. Es resultiert somit eine Nettoausschüttung von PostFinance an die Schweizerische Post von 166 Millionen innerhalb 5 Jahren. Im gleichen Zeitraum hat die Schweizerische Post dem Bund Dividenden im Umfang von 400 Millionen ausgeschüttet. Die These, dass die Schweizerische Post ihre Akquisitionen aus Gewinnen von PostFinance finanziert, trifft somit nicht oder höchstens in sehr beschränktem Ausmass zu. Die Gewinne von PostFinance werden über weite Strecken dazu benötigt, die Kapitalbasis des Unternehmens zu stärken. Vor diesem Hintergrund würde eine direkte Beteiligung des Bundes an PostFinance somit keinen oder nur einen bescheidenen Beitrag an die Sanierung des Haushalts leisten.

Zudem würde die direkte Übernahme von PostFinance durch den Bund den problematischen Zielkonflikt zwischen der Rolle des Bundes als Aufsichts- und Regulierungsbehörde für die Finanzmärkte und dem Gewinnstreben zur Erzielung von Einnahmen für den Bundeshaushalt weiter verschärfen.

Der Bundesrat hat dem Parlament mit Botschaft vom 30. Juni 2021 (BBI 2021 1668) zur Änderung des Postorganisationsgesetzes auch die Privatisierung von PostFinance beantragt, um dem Unternehmen den Eintritt in den Hypotheken- und Kreditmarkt zu ermöglichen. Das Parlament ist nicht auf diese Vorlage eingetreten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4039	n	DE FR IT Mo. Kutter. Anreize für ein inklusives Arbeits- umfeld		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, steuerlich entlastet werden. Die Entlastung gilt als geschäftsmässig begründet und erfolgt pauschaliert in Abhängigkeit vom arbeitsvertraglichen Bruttolohn, der Invalidenrente und dem Grad der Hilflosigkeit des Arbeitnehmenden: Für Arbeitnehmende, welche eine Hilflosenentschädigung leichten Grades oder eine Invalidenrente beziehen, kann 50% des arbeitsvertraglichen Bruttolohnes als zusätzlicher pauschaler Aufwand abgezogen werden. Bei einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades beträgt der Abzug 75%, bei einer Hilflosenentschädigung schweren Grades 100% des arbeitsvertraglichen Bruttolohnes.

Begründung

Gegenüber 87,9% der Bevölkerung, die erwerbstätig sind, sind es nur 49,3% der Menschen mit starken resp. 73% der Menschen mit Behinderungen. Die Folge davon ist ein vergebenes Potential, sowohl aus Sicht der Betroffenen, die einer Arbeit nachgehen wollen, als auch aus Sicht der Arbeitgeber, die mit Fachkräftemangel kämpfen.

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist heute auf den Bereich der Sozialversicherungen beschränkt. Als die grösste Hürde für eine Eingliederung beurteilen Arbeitgeber mit 65% das finanzielle Risiko (BSV-Arbeitgeberbefragung 2021). Dies soll durch den beschriebenen Mechanismus ergänzend zu den bestehenden Massnahmen und unkompliziert abgeschwächt werden: Die Veranlagung der Arbeitgeber kann mit der Einreichung der sozialversicherungsrechtlichen Verfügungen der Arbeitnehmer erfolgen.

Damit wird auf die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung aller beteiligten Akteure gesetzt und die Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarkts durch eine bisher vernachlässigte Komponente verstärkt. Andere Länder, wie die zum Beispiel die USA, nutzen ähnliche Steueranreize anstatt Quoten. Gleichzeitig werden Forderungen der UNO-BRK aufgenommen (Art. 27) zur Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt aufgenommen.

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den 1. Arbeitsmarkt entlastet die Sozialversicherungen und unterstützt die Verwirklichung des Eingliederungsziels. So verbessert sich die Situation von Arbeitsuchenden mit Behinderungen, Arbeitgebenden, die Fachkräfte benötigen, und es bedeutet einen Fortschritt für die Inklusion in der Schweiz, in der Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam einer Arbeit nachgehen und ihren Beitrag leisten können.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung ein grosses Anliegen. Bei der Invalidenversicherung (IV) wurde der Fokus auf die berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mit den letzten Gesetzesrevisionen 2008, 2012 und 2022 weiter verstärkt. Somit bestehen nebst den Massnahmen für die versicherten Personen wirksame Instrumente, die sich an Arbeitgeber richten. Zum einen gibt es zahlreiche Beratungsinstrumente, die eine enge und unbürokratische Unterstützung anbieten. Dazu gehören beispielsweise niederschwellige Beratungsgespräche über den Umgang mit Erkrankungen am Arbeitsplatz, die frühzeitige Erfassung von gesundheitlich eingeschränkten Personen sowie die Beratung in Bezug auf Arbeitsplatzergänzung oder auf die Vermittlung von passenden Kandidaten mit Behinderungen. Zum anderen bietet die IV zahlreiche Anreize für Arbeitgebende, die die Risiken einer Anstellung von Personen mit einer Behinderung reduzieren oder finanziell kompensieren wie beispielsweise Arbeitsversuche, während denen die IV ein Taggeld bezahlt, Einarbeitungszuschüsse und Entschädigungen für Beitragserhöhungen an die Arbeitgebenden sowie Kostenübernahmen für erstmalige berufliche Ausbildungen. Ergänzend dazu sieht das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20) seit 2022 die Möglichkeit vor, im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen Massnahmen im Interesse der IV und der Dachverbände der Arbeitswelt sowie deren Mitgliedern zu unterstützen. Dadurch können günstige Rahmenbedingungen sowie Anreize für die Unternehmen zugunsten der beruflichen Eingliederung geschaffen werden. Eine solche Zusammenarbeitsvereinbarung wurde zwischen dem EDI und dem Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) abgeschlossen (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-100849.html>). Darin stellt der SAV seinen Mitgliedern branchenspezifische eingliederungsfördernde Massnahmen zur Verfügung.

Die verstärkte Ausrichtung der IV auf die berufliche Eingliederung zeigt Wirkung. Die Zahl der Personen, die an Eingliederungsmassnahmen teilgenommen haben, hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen: 2023 waren es über 55 800 Personen, rund dreimal mehr als 2008. Der Bundesrat erkennt vor diesem Hintergrund keinen Bedarf nach steuerlichen Massnahmen. Zudem dürfte die mit der Motion verlangte Massnahme nur eine beschränkte Wirkung nach sich ziehen. Die Möglichkeit eines zusätzlichen Steueraufwands würde bei Unternehmen, die keine Steuern zahlen, ins Leere laufen. So bezahlen rund die Hälfte der Schweizer Unternehmen, die als juristische Person ausgestaltet sind, keine Gewinnsteuern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4098	n	DE FR IT Po. de Courten. Die Stärkung des Grenz- schutzes über den Sommer 2024 hinaus dauerhaft fortführen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten,

1. Wie das BAZG personell so ausgestattet werden kann, dass es seine Aufgaben nach Massgabe der jeweils bestehenden Sicherheitssituation und entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung an allen Grenzstandorten risikobasiert wahrnehmen kann.

2. Welche personellen Priorisierungen mit materiell zeitgemässer Ausrüstung und Infrastruktur vorzunehmen sind, damit das BAZG die wachsenden Herausforderungen heute und in Zukunft im Bereich seiner Zoll- und Sicherheitsaufgaben sowie der illegalen Migration zufriedenstellend erfüllen kann.

Begründung

Im Hinblick auf verschiedene Grossanlässe im In- und Ausland hat die Schweiz den Grenzschutz im Sommer 2024 verstärkt. Mit gezielten und verstärkten Kontrollen konnte die Sicherheit in der Schweiz erhöht werden. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führte fokussierte und risikobasierte Zollkontrollen durch, intensivierte die Waren- und Personenkontrollen an den neuralgischen Grenzübergängen und im grenznahen Gebiet. Es bewältigte die zeitlich befristete Verstärkung der Kontrollen im Rahmen des bestehenden Zolldispositivs und mit den bestehenden Personalressourcen. Dank einer situationsgerechten Priorisierung der Aufgaben zugunsten der Sicherheit, einer internen Verichtsplanung sowie gezielten Verstärkungen konnte mehr Personal als üblich für die Kontrollen eingesetzt und so die Kontrolldichte an den Grenzübergängen erhöht werden. Das BAZG zieht eine positive Bilanz. Sie rapportiert zusätzliche Treffer in den Fahndungsdatenbanken. Auch hinsichtlich der irregulären Migration zeigen sich positive Effekte. Im Juni wurden gemäß offizieller Mitteilung 1825 Personen aufgegriffen, die sich illegal in der Schweiz aufhielten. Im Juli stieg die Zahl auf 2362 und im August auf 4150. Auch die Aufgriffe mutmaßlicher Schlepper konnte im gleichen Zeitraum deutlich erhöht werden. Die Fakten verdeutlichen, dass die Migrationsrouten und -bewegungen - neben anderen Parametern - auch mit der Präsenz der Grenzschutzbehörden und der Intensität der Kontrollen korrelieren. Die ursprünglich zeitlich befristete und gezielte Verstärkung der Kontrollen an der Schweizer Grenze soll deshalb dauerhaft weitergeführt werden und so dauerhaft einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus leisten.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit seinen Waren- und Personenkontrollen bildet das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bereits im Normalbetrieb und mit den bestehenden Ressourcen einen Filter an der Schweizer Grenze und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus. Da die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Zollunion ist, führt sie weiterhin Zollkontrollen und in diesem Zusammenhang auch Personenkontrollen durch. Die Kontrollen des BAZG erfolgen immer lage- und risikobasiert. Die zeitlich befristete und gezielte Verstärkung der Kontrollen an der Schweizer Grenze wurde nach Abschluss der Paralympischen Sommerspiele am 8. September 2024 beendet. Das BAZG bewältigte die Verstärkung der Kontrollen über die Sommermonate mit dem bestehenden Personal, was durch eine situationsgerechte Aufgabenpriorisierung zu Gunsten der Sicherheit gelang. Längerfristig liesse sich eine solche Verstärkung jedoch nicht aufrechterhalten.

Der Bundesrat sieht aufgrund der aktuellen Bedrohungslage keinen Grund, die Verstärkung zu verlängern. Zu berücksichtigen ist zudem, dass für die innere Sicherheit der Schweiz grundsätzlich die Kantone zuständig sind. Darüber hinaus zeigte sich mit Blick auf die irreguläre Migration, dass die zeitlich befristeten zusätzlichen Kontrollen an den Grenzen keinen Effekt hatten. Insgesamt lagen die Aufgriffe im laufenden Jahr unter denjenigen des Vorjahres (Juli 2024: 2 362 gegenüber Juli 2023: 3 687, August 2024: 4 150 gegenüber August 2023: 5 769). Die Migrationsrouten und -bewegungen sind von verschiedenen Parametern abhängig. Insgesamt verzeichnet das BAZG in diesem Jahr weniger rechtswidrige Einreisen als in den Vorjahren. Auch die Anzahl der aufgegriffenen mutmasslichen Schlepper lag unter dem Wert des Vorjahres.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4134	n	DE FR IT Mo. Badran Jacqueline. Gesetzliche Grundlage für den Verteilmecha- nismus für die Ergän- zungssteuer-Erträge aus der OECD-Min- destbesteuerung		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Folgen einer verbesserten Aufteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kantonen mit Zahlen aufzuzeigen und ein entsprechendes Spezialgesetz vorzulegen. Dabei untersucht der Bundesrat und legt Varianten vor, die einen Rückverteilschlüssel von 50 Prozent je Bund und Kantonen beinhalten kombiniert mit einer limitierten Rückverteilung mit Obergrenze pro Einwohnerin und Einwohner von 200 Franken pro Person respektive 400 Franken pro Person.

Begründung

In den Übergangsbestimmungen zu Art. 129a BV (besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) ist die die Aufteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer geregelt. Demnach steht der Rohertrag zu 75 Prozent den Kantonen zu, denen die Geschäftseinheiten steuerlich zugehörig sind. Folglich steht dem Bund 25 Prozent zu. Diese Aufteilung führt dazu, dass der grösste Teil des Rohertrags der Ergänzungssteuer aus der OECD-Mindeststeuer zu zwei Kantonen fliessen. So bekommt eine Person in Solothurn, Baselland, oder Graubünden geschätzt 800 mal weniger als eine Person im Kanton Zug zurückverteilt. Auch der Finanzausgleich ändert kaum etwas an dieser Situation.

Eine Studie hat gezeigt, dass bei einer Aufteilung des Rohertrags von 50% für die Kantone kombiniert mit einer Obergrenze pro kantonaler Einwohnerin und Einwohner, 17 Kantone (von 2 Kantonen hatte man keine validen Daten) und 7,5 Millionen Personen in der Schweiz deutlich bessergestellt würden. Nicht nur die meisten Kantone und die meisten Menschen würden deutlich bessergestellt, die Einnahmen des Bundes würden sich verdoppeln, was gemäss Schätzungen zu Zusatzeinnahmen von mindestens 500 Millionen Franken führen würde. Bei einer kantonalen Obergrenze von 200.- Franken pro Person würden eine Person in Solothurn, Baselland, oder Graubünden nur noch grob 8 Mal weniger rückverteilt bekommen als eine Person in Zug.

Die Übergangsbestimmungen in der Bundesverfassung gelten solange, bis sie durch ein Gesetz abgelöst werden, spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten. In der angespannten Finanzlage des Bundes wäre es vernünftig, die Aufteilung zwischen den Gemeinwesen zu Gunsten von Bund und den meisten Kantonen zu überarbeiten und das Spezialgesetz zu beschleunigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion verlangt, dass der Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer nicht nach dem jeweiligen Aufkommen an die Kantone verteilt, sondern mittels eines besonderen Mechanismus eine Umverteilung dieser Mittel vorgenommen wird. Damit würde eine Art zusätzlicher Finanzausgleich geschaffen, der nicht mit den bestehenden Gefässen des nationalen Finanzausgleichs (Ressourcen- und Lastenausgleich) koordiniert wäre. Der Bundesrat erachtet einen solchen zusätzlichen Umverteilungsmechanismus als nicht zielführend. Die Ergänzungssteuer wird bereits im Ressourcenausgleich berücksichtigt. Die Wirksamkeit des Finanzausgleichs wird zudem regelmässig überprüft. Allfällige Systemanpassungen sind in diesem Rahmen auszuarbeiten und nicht mit der Einführung neuer Instrumente, wie sie die Motion vorschlägt.

Der Verteilschlüssel für die Aufteilung der Erträge aus der Ergänzungssteuer zwischen dem Bund und den Kantonen ist allerdings nicht in Stein gemeisselt. Er ist nur für die Verordnung bindend, mit der der Bundesrat in einem ersten Schritt die Mindestbesteuerung einführen kann. Bei der Erarbeitung des Gesetzes, das die Verordnung innert sechs Jahren ablösen muss, kann das Parlament den Verteilschlüssel bei Bedarf anpassen. So wird es möglich sein, aus den Erfahrungen mit der Ergänzungssteuer zu lernen und allenfalls nötige Korrekturen vorzunehmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4152	n	DE FR IT Mo. Gafner. Gleiche Steuerabzüge für alle Familien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, damit Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt wird wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Begründung

Für externe Kinder-Betreuungskosten können Eltern seit dem Jahr 2023 bis zu 25'000 Franken pro Kind von der direkten Bundessteuer abziehen. Ein sogenannter Eigenbetreuungsabzug für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, gibt es auf eidgenössischer Ebene – im Gegensatz zu einigen Kantonen – allerdings nicht. Das ist eine unzeitgemässe Ungleichbehandlung, die im Sinne der vom Bund gelebten Maxime, die unterschiedlichen Familienmodelle gleichermassen zu behandeln und zu fördern, zu beheben ist. Da es sich sowohl bei den Fremdbetreuungs- als auch den Eigenbetreuungskosten um Lebenshaltungskosten handelt, sind die entsprechenden Abzüge zudem auch steuersystematisch gleich zu behandeln.

Im Angesicht der Tatsache, dass sich die Schweiz – auf der Grundlage sämtlichen verfügbaren statistischen Datenmaterials nachprüfbar – auf eine demografische Katastrophe zubewegt, sind Massnahmen, die Familien als Keimzelle unserer Gesellschaft spürbar unterstützen, von unmittelbar höchstem Landesinteresse. Laut Bundesamt für Statistik (BFS) wurden in der Schweiz noch nie so wenige Kinder geboren wie im Jahr 2023 – mit 80'024 Geburten verzeichnet der Bund einen Rückgang um 2,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Fertilitätsrate lag 2023 bei besorgniserregend tiefen 1,33 Kindern pro Frau.

Unser Vorstoss trägt dazu bei, ohne den Ausbau der Staatsausgaben ein Klima zu schaffen, in dem Familien mit Kindern finanziell entlastet werden. Die damit einhergehenden Steuerausfälle sind verkraftbar, weil sich eine mittels Familienentlastung mögliche Steigerung der Geburtenrate auch wieder positiv auf die Steuereinnahmen des Bundes auswirken wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Volk und Stände haben sich bereits 2013 – im Rahmen der Abstimmung zur «Familieninitiative» (12.068) – dagegen ausgesprochen, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, ein gleich hoher Abzug gewährt werden soll wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen (58.5 Prozent Nein-Stimmen sowie Ablehnung durch 18 Kantone und 5 Halbkantone). 2018 überwies der Bundesrat im Rahmen der Fachkräfteiniziativa und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, mit der der Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten von 10 100 auf 25 000 Franken erhöht werden sollte. Die eidgenössischen Räte beschlossen zusätzlich eine Erhöhung des Kinderabzugs von (damals) 6500 auf 10 000 Franken. Dies unter anderem mit der Begründung, dass dadurch Familien unterstützt werden könnten, die ihre Kinder selbst betreuen, und der Mittelstand entlastet würde. Diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 mit 63.2 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Aufgrund der parlamentarischen Initiative Markwalder 20.455 wurde anschliessend der Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf 25 000 Franken zugestimmt. Es wurde kein Referendum ergriffen. Die Änderung trat per 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese geltende Regelung setzt für Eltern einen Anreiz, dass beide berufstätig sind und nicht aus steuerlichen Gründen auf eine Erwerbstätigkeit verzichten. Sie ermöglicht den Eltern eine von den Steuern möglichst unbeeinflusste Wahl der Betreuungsart und entspricht in der Auffassung des Bundesrates dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei Umsetzung der Motion würde der Erwerbsanreiz zugunsten einer ausserfiskalisch motivierten Förderung der Eigenbetreuung der Kinder aufgegeben, wofür es nach Auffassung des Bundesrates keinen Bedarf gibt. Die Schwächung des Erwerbsanreizes sollte nicht zuletzt auch mit Blick auf die Herausforderung der demografischen Alterung vermieden werden. Ferner würde der gewünschte Abzug auch zu erheblichen Steuerausfällen führen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4154	n	DE FR IT Mo. Fraktion S. Schuldenbremse mo- dernisieren	Wyss	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, damit die Schuldenbremse auf das Ziel einer Stabilisierung der Schuldenquote ausgerichtet werden kann.

Begründung

Die Schuldenbremse des Bundes verlangt, dass die ordentlichen Ausgaben über den Konjunkturzyklus hinweg den ordentlichen Einnahmen entsprechen. Dies führt zu einer Stabilisierung der Bruttoschulden und - bei einem positiven Wachstum des BIP - zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenquote. Die aktuelle Ausgestaltung der Schuldenbremse führt sogar dazu, dass die Schweiz ihre Schulden nominell abbaut, also die Schuldenquote konstant reduziert. Doch für nachhaltig stabile Staatsfinanzen ist eine sinkende Schuldenquote weder notwendig noch wünschenswert. Es genügt, die Schuldenquote stabil zu halten. Wissenschaftliche Studien zeigen keinen linearen negativen Zusammenhang zwischen einer hohen Schuldenquote und dem Wirtschaftswachstum. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass eine zu restriktive Ausgabenregel langfristig schaden kann, indem sie notwendige Investitionen behindert und die Fähigkeit des Staates einschränkt, auf Krisen adäquat zu reagieren. Eine stabile Schuldenquote, die weder übermässig steigt noch sinkt, bietet hingegen die notwendige Flexibilität, um wirtschaftliche Schwankungen auszugleichen und gleichzeitig in zukunftsweisende Bereiche wie Bildung, Gleichstellung, Klima, Infrastruktur und soziale Sicherheit zu investieren.

Die Schuldenbremse in ihrer derzeitigen Form hinkt den wissenschaftlichen Erkenntnissen hinterher und bedarf im Interesse von Volkswirtschaft und Bevölkerung einer Modernisierung. Eine Ausrichtung auf die Stabilisierung der Schuldenquote würde auch für die Zukunft die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes sicher stellen und gleichzeitig die Interessen zukünftiger Generationen wahren.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Ziel der Schuldenbremse ist, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht hält (Art. 126 Abs. 1 Bundesverfassung). Damit bleiben die Schulden in Franken auf Dauer stabil, sinken aber im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (Schuldenquote in % des Bruttoinlandprodukts), sofern diese steigt. Die Schuldenbremse hat sich seit der Einführung im Jahr 2003 bewährt. Die Ausgaben konnten dank der guten Entwicklung der Wirtschaft und damit der Steuereinnahmen stetig wachsen. Dies gilt auch für die Investitionen. Dank Finanzierungsüberschüssen bis im Jahr 2019 war es zudem möglich, die Schuldenquote zu reduzieren (2003: 23,6 %; 2023 17,8 %) und damit die Krisenresistenz des Bundes zu erhöhen.

Die Motion fordert eine grundsätzliche Anpassung der Schuldenbremse. Mit der Neuausrichtung auf die Stabilisierung der Schuldenquote wäre es zulässig, dass die Bruttoschulden im Gleichschritt mit dem nominalen Wirtschaftswachstum zunehmen und der Bund in diesem Umfang Finanzierungsdefizite schreiben dürfte. Entsprechend könnten die Ausgaben dauerhaft über den Einnahmen liegen, weshalb eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

Der Bundesrat sieht weiterhin keinen Grund, die verfassungsmässigen Grundlagen der Schuldenbremse anzupassen. Im Vordergrund steht die Herausforderung, die steigenden Ausgaben im Rahmen der geltenden Regeln zu finanzieren. Aufgrund der strukturellen Defizite in der Finanzplanung hat der Bundesrat daher beschlossen, eine umfassende Aufgaben- und Subventionsprüfung durchzuführen, um das Ausgabenwachstum etwas zu drosseln. Konkret würden die Ausgaben des Bundes weiterhin um 2 Prozent pro Jahr wachsen (statt um 3 Prozent gemäss aktueller Finanzplanung). Voraussichtlich im Januar 2025 soll die Vernehmlassung zu den Entlastungsmassnahmen eröffnet werden.

Das Ansinnen der vorliegenden Motion entspricht dem Postulat 22.4188 «Wachstumsorientierte Schuldenbremse».

Dieses hat der Nationalrat am 19. September 2023 abgelehnt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4182	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Symmetrische Bewirt- schaftung von Defizi- ten und Überschüssen des Bundes	Andrey	-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) zu erarbeiten, um die Defizite und Überschüsse des Bundes symmetrisch bewirtschaftet zu können.

Begründung

Defizite werden kompensiert, Überschüsse nicht. Das ist die derzeitige Funktionsweise der Schuldenbremse. Dies führt dazu, dass die Nettoschuldenquote des Bundes abnimmt, auch in anspruchsvollen finanzpolitischen Zeiten. Laut Voranschlag 2025 prognostiziert der Bundesrat eine Reduktion der Nettoschuldenquote von einem Prozentpunkt von 17.6% im Jahr 2024 auf 16.6% im Jahr 2028. Es führt auch dazu, dass das Ausgleichskonto einen sehr hohen Stand aufweist (20,043 Mia. CHF per Ende 2023), was auch von der Wissenschaft als ökonomisch fragwürdig bewertet wird. Bei der Behandlung der Einführung Schuldenbremse sah der bundesrätliche Vorschlag an das Parlament vor, Defizite und Überschüsse symmetrisch zu bewirtschaften. Erst das Parlament hat eine schärfere Regel vorgesehen, womit das Gesetz wesentlich weitergeht als dies die Verfassung dies vorsieht. Langfristige Folge wäre eine komplette Entschuldung. Aus wissenschaftlicher Perspektive wird dies als nicht opportun bewertet, zumal moderate Staatsschulden als ein wesentliches und wirksames Werkzeug der Umsetzung politischer Ziele angesehen werden. Eine Anpassung der Bewirtschaftung der Defizite und Überschüsse drängt sich deshalb auf.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bundesverfassung gibt vor, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht halten muss (Art. 126 Abs. 1 Bundesverfassung). Zudem muss sich im Voranschlag der Höchstbetrag der Ausgaben nach den Einnahmen richten, und Überschreitungen dieses Höchstbetrags müssen in den Folgejahren kompensiert werden (Art. 126 Abs. 2 und 4 BV). Daraus ergibt sich eine sinkende Nettoschuldenquote (Nettoschulden in % Bruttoinlandprodukt), wenn die inländische Wirtschaftsleistung steigt. Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SR 611.0) ist so ausgestaltet, dass die strukturellen Finanzierungsüberschüsse im ordentlichen Haushalt für den Schuldenabbau verwendet werden. Aus diesem Grund konnte der Bund die Nettoschulden seit Einführung der Schuldenbremse 2003 bis 2019 von 115 auf 103 Milliarden Franken reduzieren. Dies widerspiegelt sich im positiven Stand des Ausgleichskontos, das die strukturellen Finanzierungsüberschüsse im Sinn einer Kontrollstatistik für den ordentlichen Haushalt festhält. Die umfangreichen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie führten in den Jahren 2020-2023 zu hohen ausserordentlichen Ausgaben und zu entsprechenden Finanzierungsdefiziten. Infolgedessen sind auch die Nettoschulden bis 2023 wieder auf 142 Milliarden Franken angestiegen, was zu einem Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto führte, der Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt. Um den Fehlbetrag des Amortisationskontos und die damit verbundene Verschuldung längerfristig wieder auszugleichen, werden einerseits die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank als ausserordentliche Einnahmen verbucht und dem Amortisationskonto gutgeschrieben. Andererseits hat das Parlament im Rahmen der Änderung des FHG zum Abbau der Corona-Schulden beschlossen, allfällige künftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse im ordentlichen Haushalt dafür einzusetzen. Diese Regelung gilt bis zum Abbau des Fehlbetrages des Amortisationskontos spätestens im Jahr 2039. Im Fall einer vorherigen Neuregelung mit der Absicht, zukünftige strukturelle Überschüsse für Mehrausgaben zu verwenden, müsste also auch der Abbau der Corona-Schulden neu geregelt werden. Im Rahmen der Beratung zum Abbau der Corona-Schulden haben es Bundesrat und Parlament zudem abgelehnt, den früheren Schuldenabbau durch eine Verrechnung mit den Corona-Schulden rückgängig zu machen. Eine Anpassung der Schuldenbremse im FHG mit dem Ziel, den positiven Saldo des Ausgleichskontos für Mehrausgaben zu verwenden, stünde dazu im Widerspruch. Zu beachten ist zudem, dass Bundesrat und Nationalrat auch mit der Ablehnung der Motion 23.3729 «Einführung eines Zukunftsfonds» im August 2023 bzw. im März 2024 ihre Haltung bekräftigt haben, den positiven Stand des Ausgleichskontos nicht für andere Zwecke als den Schuldenabbau einsetzen zu wollen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4231	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Bundespersonal. Vor- rang für Schweizerin- nen und Schweizer bei der Besetzung von Stellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundespersonalverordnung (Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz) oder das Bundespersonalgesetz dahingehend zu ändern, dass bei den Stellenausschreibungen und den Direktanstellungen des Bundes sowie aller Unternehmen, die dem Bundespersonalgesetz unterstehen, bei gleichwertigen Lebensläufen und Fähigkeiten, Schweizerinnen und Schweizer Vorrang haben. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung

Die Stellen in der öffentlichen Verwaltung sind gewöhnlich sehr begehrt, weil sie einerseits gute Löhne und Sozialleistungen bieten und andererseits Personen, die eine Stelle bei der öffentlichen Hand innehaben, ein hohes Ansehen geniessen.

Weder das Bundespersonalgesetz noch die Bundespersonalverordnung sehen vor, dass der Bund und alle dem Bundespersonalgesetz unterstellten Unternehmen für die Besetzung von Stellen bei gleichwertigen Lebensläufen und Fähigkeiten den in Artikel 121a der Bundesverfassung verankerten Grundsatz des Inländervorrangs anwenden müssen. Nicht selten werden bei der Besetzung von Bundesstellen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung bevorzugt, dies zum Nachteil von Schweizerinnen und Schweizern; trotz gleichwertiger Qualifikation geniessen sie keinen Vorrang, obwohl die Schweizer Nationalität sinnvollerweise als Pluspunkt gelten sollte.

Der Inländervorrang darf selbstverständlich nicht dazu führen, dass schlechter qualifizierte Personen angestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollte bei der Besetzung einer Stelle bei gleichwertigem Lebenslauf und gleichwertigen Fähigkeiten von zwei Personen der Entscheid zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit Schweizer Pass gefällt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

In den letzten Jahren lag der Anteil der Mitarbeitenden mit Schweizer Nationalität in der Bundesverwaltung konstant bei rund 95% (exkl. Parlamentsdienste, Gerichte und EDA-Lokalpersonal). Lediglich 5% der Mitarbeitenden sind somit ausländische Staatsangehörige. Von diesen wiederum besitzen die meisten (80%) den Pass eines EU-Landes. Vergleichbare statistische Daten der übrigen Unternehmen, die dem BPG unterstehen, liegen der Bundesverwaltung nicht vor.

Ein genereller Vorrang von Schweizerinnen und Schweizern für Anstellungen bei Arbeitgebern nach dem BPG wäre aufgrund des Diskriminierungsverbots gemäss dem geltenden Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht zulässig (vgl. Art. 2, 4 und 9 Abs. 1 Anhang I Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA]; SR 0.142.112.681) und gesetzeswidrig (Art. 21 Abs. 1 und 2 Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20). EU-Staatsangehörigen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, kann das Recht auf eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung nur dann verweigert werden, wenn diese die Ausübung hoheitlicher Befugnisse umfasst und der Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder anderer Körperschaften dient (Art. 10 Anhang I FZA). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe konkretisiert, welche Arbeitsverhältnisse nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht bzw. ausschliesslich mit Schweizer Bürgerrecht zugänglich sind (Art. 23 Abs. 1 Bundespersonalverordnung; SR 172.220.111.3). Beschränkt werden kann der Stellenzugang unter der Voraussetzung, dass dies für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben notwendig ist, in folgenden Bereichen: Internationale Verbrechensbekämpfung, Polizei, Strafverfolgung, Landesverteidigung, Nachrichtendienst Bund, Grenzwachtkorps und Vertretung der Schweiz im Ausland. Gleiches gilt für Personal, das die Schweiz an internationalen Verhandlungen vertritt.

Ausländerinnen und Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat können in der Schweiz nur zugelassen werden, wenn der Arbeitgeber, der sie einstellen will, nachweisen kann, dass auf dem inländischen Arbeitsmarkt und auf den Arbeitsmärkten der EU/EFTA-Länder keine für die zu besetzende Stelle geeigneten Personen zur Verfügung stehen. Der Anteil Ausländerinnen und Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat unter den Bundesverwaltungsmitarbeitenden ist entsprechend gering (s. oben).

Neben den erwähnten Bestimmungen tragen auch die Anforderungen an die Sprachkenntnisse des Bundespersonals dazu bei, dass die Bundesverwaltung einen vergleichsweise hohen Anteil an Schweizerinnen und Schweizern beschäftigt (Art. 5 f. Sprachengesetz; SR 441.1 sowie Art. 8 Abs. 1 Sprachenverordnung; SR 441.11).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung